

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Anglerclub Schuttertal.
Er hat seinen Sitz in Nassenfels und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „**ANGLER-CLUB**“ **SCHUTTERTAL e.V.**
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der „ANGLER-CLUB“ SCHUTTERTAL e.V. mit Sitz in Nassenfels verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist in politischer und religiöser Hinsicht neutral.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Anglersportes.

Er hat deshalb

- a) den Mitgliedern durch Kauf oder Pacht von Fischrechten oder durch Beschaffung von Berechtigungsscheinen die Gelegenheit zur Ausübung des Anglersportes zu geben,
- b) seine Gewässer zu hegen und zu pflegen, zu erhalten, zu mehren, zu schützen und ordnungsgemäß zu besetzen,
- c) den Mitgliedern und der Jugend durch Schulung und praktischer Ausbildung das Rüstzeug zum waidgerechten Sportfischer zu geben,
- d) sonstige fischereirechtliche Interessen zu wahren, den sportlichen Geist, die Geselligkeit und die Gemeinschaft zu pflegen,
- e) mit allen Stellen des Schutzes der Tiere, der Natur und der Landschaft Kontakt zu pflegen und diese Einrichtungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ausgaben für die Verwaltung dürfen das Mindestmaß nicht überschreiten. Als Grundlage zur Beitragsfestsetzung dürfen nur die Verwaltungskosten des Vereins und die Pacht, Gewässerunterhaltungs- und Besatzkosten des Vereins und die Rücklage zum Kauf von Fischrechten oder Fischweihern dienen. Für Vereinszwecke ausgelegte Gelder oder bei Verrichtungen für den Verein entstandene Unkosten werden nur in tatsächlicher Höhe vergütet.

Vereinstätigkeit

Die Mitglieder verpflichten sich, an der Förderung des Vereins mitzuarbeiten, die Satzungen einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Ausschusses durchzuführen und der Vorstandschaft alle erforderlichen Auskünfte für die Aufklärung eines Vereinschädigenden Sachverhaltes zu erteilen.

Andere als für die Vereinszwecke und zur Erreichung der Vereinsziele notwendigen Betätigungen, die den Verein schädigen und persönliche Auseinandersetzungen innerhalb des Vereins, sind unzulässig. Äußerungen und Betätigungen durch Mitglieder führen bei Feststellung des Vereinschädigenden Sachverhaltes, zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.

§ 3 Verbandsausschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Bezirksfischereiverband Oberbayern und dessen Dachverband ergänzend.

§ 4 Mitgliedschaft

Aktive und Passive Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Mitglied kann jede über zehn Jahre alte Person mit einwandfreien Leumund werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Passiven Mitglieder ist eine Aktive Mitgliedschaft vorzuziehen

Jugendliche ab 16 Jahre können die Vollmitgliedschaft erwerben.

Die Aufnahme von aktiven Mitgliedern ist von der Anzahl der freien Plätze an den vorhandenen Gewässern und einer, nach den Richtlinien der Landesfischereiverbandes abgelegten Sportfischerprüfung abhängig.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über einen neuerlichen Ausschluss entscheidet dann die Jahreshauptversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandschäftsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Hierzu besteht kein Berufungsrecht.

Rückvergütungen erfolgen nicht. Vereinsausweise, Satzung und sonstige Leihgaben sind bei Kündigung oder Ausschluss an den Verein sofort zurückzugeben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Festsetzung der Jahresbeiträge sowie die Höhe des zu erbringenden Arbeitsdienstes und dessen Ersatzleistungen erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei nicht geleisteten Arbeitsdiensten, ist ein Entgelt zu entrichten.
Der Beschluss wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.1. eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten. Der Jahresbeitrag sowie der Arbeitsdienst oder dessen Ersatzleistung ist eine Bringschuld und kann durch den Verein gerichtlich oder durch eine andere öffentliche Institution eingeklagt werden. Die dabei anfallenden Kosten trägt das Mitglied.

Aktive Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Bei Passiven Mitgliedern die bereits eine Aufnahmegebühr geleistet haben, entfällt bei einer erneuten Aktiven Mitgliedschaft die Aufnahmegebühr.
Vereinsmitglieder die das 65 Lebensjahr vollendet haben sind vom Arbeitsdienst befreit, sofern Sie 5 Jahre denn Arbeitsdienst abgeleistet, oder das Entgelt entrichtet haben.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand gem. § 26 BGB, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
Intern ist so zu verfahren: Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden vertritt der Kassier, bei Verhinderung des Kassiers vertritt der Schriftführer.

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung der Vorstandschaft zuvor einzuholen.

§ 9 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandschaftsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Ein Vorstandschaftsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitglieds bestimmt die Vorstandschaft ein Ersatzvorstandschaftsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Aktive und Passive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, Minderjährige jedoch nur aktives Wahlrecht.

Ehrenmitglieder besitzen das gleiche Recht wie Aktive Mitglieder.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandschaftsmitglied.

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1 dem 1. Vorsitzenden,
- 2 dem 2. Vorsitzenden,
- 3 dem Kassenwart,
- 4 dem Schriftführer,
- 5 dem Gewässerwart,
- 6 dem Geräte und Sportwart
- 7 dem Referenden für Öffentlichkeitsarbeit
- 8 dem Jugendwart,
- 9 bis zu 5 Beisitzern.

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 3 Jahren die Kassenprüfer gewählt.

Die Wahl des gesamten Vorstands hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Bei mehr als 5 Vorschlägen zur Wahl der Beisitzer hat auch diese in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 11 Vorstandschaftssitzungen

Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandschaft entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien, soweit nicht laut Satzung der Vorstandschaft zugewiesen
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Erläuterungen:

§ 41 BGB bestimmt hierzu: „Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.“

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Markt Nassenfels der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Kindergartens zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzungsneufassung wurde

am 08.01.2010 in Meitenhafen

von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierzu zeichnen folgende Vorstandschaftsmitglieder:

(Vor-/Zunahme, eigenhändige Unterschrift von 1. und 2. Vorsitzenden, Kassier und Schriftführer).

1. H. J. J. J.
2. J. J. J. J.
3. J. J. J. J.
4. J. J. J. J.

Vorstehende Satzung errichtet am 11.04.1981 ---- geändert am 13.11.1981 ---- neugefasst am 08.01.2010